

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 03.04.2006 – einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13. April 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 (4) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden – Hundehalterverordnung- vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) sowie § 7 (2) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2016 folgende 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung- erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Gemeinschaftsanlagen, Parks wie Kinderspielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder.
- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder beschädigt oder beschädigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechsellpflanzflächen und offene Baumscheiben) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden. Auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen ist es untersagt, organisiert Ballsportarten zu betreiben.

- (4) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:
- a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 - b) aufgestellte Gegenstände zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 - d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - e) andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen, z.B. durch Ansammlung mehrerer Personen und / oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln;
 - f) mit Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen oder derartige Einrichtungen zur Benutzung der vorbezeichneten Sportgeräte aufzustellen;
 - g) Brunnen, Zier- oder Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
 - h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
 - i) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
 - j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
 - k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen;
 - l) Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe, Glas), Papierkörbe und alle anderen Behältnisse, die für die vorbezeichneten Nutzungen aufgestellt wurden, sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;
 - m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;
 - n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen;
 - o) Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.

§ 4a Alkoholverbot

Auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder an-

deren berauschenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße (einschließlich Lennépark), Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Änderungsverordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 5 Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (3) Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 6 Tiere

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse sind von den Aufsichtspersonen vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese geeigneten Behältnisse sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) Hundeausläufflächen an, die gesondert bekannt gegeben werden. Auch hier gelten die in Absatz 1 beschriebenen Pflichten.
- (3) In den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht ein dem Verbot entgegen stehendes berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann oder eine gesondert einzuholende Genehmigung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.
- (4) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Das Füttern verwilderter Tauben ist generell untersagt. Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- oder Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseitigen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrämuungsmaßnahmen).
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

§ 7 Offene Feuerstellen

Das Verbrennen von Materialien auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist erlaubnispflichtig, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen. Es dürfen nur trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts verbrannt werden. § 4 Abs. 4 Buchstabe i) ist zu beachten.

§ 8 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 mm und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Hauseingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist die Nummernfolge anzubringen, und jeder einzelne Eingang ist zusätzlich gesondert auszuschildern. Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen bzw. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.
- (2) Es ist weiterhin untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, in Stand zu setzen.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 4 Abs.1 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechsellpflanzflächen und offene Baumscheiben) außerhalb der Wege betritt oder auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen organisiert Ballsportarten betreibt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen entfernt, beschädigt, Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) in öffentlichen Straßen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Farbaufbringung oder durch

Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;

8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) durch Ansammlung mehrerer Personen und/ oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln andere Personen mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, beeinträchtigt oder belästigt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) mit Skateboards, Kickboards, BMX - Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt oder derartige Einrichtungen aufstellt;
11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) Brunnen, Zier-, oder Springbrunnen oder Wasserspiele betritt oder verunreinigt oder durch Hunde betreten oder verunreinigen lässt;
12. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen außer auf dafür vorgesehenen Plätzen, missachtet;
13. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Feuer anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht, außer in dafür vorgesehenen Bereichen;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. l) die dort genannten Behälter sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
18. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. o) ohne Erlaubnis Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt oder bei erteilter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
20. entgegen § 5 Abs. 1 sich unberechtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten durchführt;
21. entgegen § 5 (2) Tiere auf Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitführt;
22. entgegen § 5 (3) auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
- 22a. entgegen § 4a auf den dort aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Park Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
23. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 geeignete Behältnisse nicht vorhält und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;
25. entgegen § 6 Abs. 2 die Anleinpflcht in der Stadt missachtet;

26. entgegen § 6 Abs. 2 auf Hundeausläufflächen geeignete Behältnisse nicht mitführt und benutzt;
27. entgegen § 6 Abs. 3 die Anleinpflcht in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten missachtet;
28. entgegen § 6 Abs. 4 dem Fütterungsverbot frei lebender Tiere zuwiderhandelt oder keine Vergrämungsmaßnahmen ergreift;
29. entgegen § 6 (5) Satz 1 seine freilaufende Katze nicht kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen und registrieren lässt;
30. entgegen § 6 (5) Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachweist;
31. entgegen § 7 Feuer ohne Erlaubnis oder in einem nicht dafür gesondert ausgewiesenen Bereich oder andere Materialien als trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts abbrennt;
32. entgegen § 8 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;
33. entgegen § 9 Abs. 1 mit Fahrzeugen die dort genannten Flächen benutzt;
34. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge wartet oder in Stand setzt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und bis zu eintausend Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl.I Seite 602) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl.I Seite 3786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) § 4a und §11 (1) Nummer 22a gelten befristet bis zum 31.12.2018.